

Studieren- mit Kind !?



Inhalt

Familienfreundliche Studienorganisation	7	Studienfinanzierung	22
Beurlaubung vom Studium	7	Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG	22
Studienfachberatung: Studienverlaufsplanung	12	Förderung bei Ausbildungsunterbrechung	22
Flexibilisierung von Prüfungsregelungen	13	Kinderbetreuungszuschlag	23
Praktika	16	Darlehensrückzahlung	26
Virtuelle Hochschule Bayern	17	Überschreitung der Altersgrenze	27
Mentoring für studierende Eltern –Tandem Projekt	19	Elternunabhängige Förderung	27
		Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	28
		Ergänzende Leistungen	29
		KfW-Studien-Kredit	30
		Leistungen der Studentenwerke	32
		Stipendien	34
		Weiterqualifizierungs- und Promotionsstipendien	35
		Finanzielle Förderung alleinerziehender Studierender	36

Finanzielle Hilfen	38		
Bürgergeld	38		
Bürgergeld für Kinder von Studierenden	39	Kinderzuschlag und Bürgergeld	65
Bürgergeld als Darleihen	39	Sozialgeld für Kinder	66
Mehrbedarfe	39	Bildungs- und Teilhabepaket	67
Bürgergeld im Urlaubssemester	39	Weitere gesetzliche Leistungen	69
Bürgergeld bei Teilzeitstudium	40	Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht	69
Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder	43	Sozialtarif der Telekom	70
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	43	Leistungen der Krankenkasse	71
Mutterschaftsgeld	45	Sonstiges	74
Mutterschaftsgeld der Krankenkasse	45		
Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes	46		
Elterngeld	47		
Familiengeld	53		
Wohngeld	54		
Finanzielle Hilfen für Kinder	56		
Kindesunterhalt	56		
Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt	58		
Kostenübernahme für Kinderbetreuung	61		
Kindergeld	64		

Soziale Hilfen **77**

Kinderhochstühle in den Mensen 77

Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahren in den Mensen 77

Kinderspielecken in den Mensen 78

Eltern-Kind-Parkplätze 78

Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer 79

Energy4kids 80

Beratung 81

Kontaktstellen Vereinbarkeit von Studium und Familie 84

Kinderbetreuung **86**

Kinderbetreuung Amberg 87

Kinderbetreuung Weiden 95

Eltern werden – Eltern sein **103**

Das Mutterschutzgesetz 103

Mutterschaftsleistungen 105

Mutterschaftsgeld 105

Elternzeit 107

Anspruch auf Freistellung von der Arbeit 109

Wohnraumarbeit als Studentische Hilfskraft 109

Kindererziehungszeiten **110**

Impressum **114**

Liebe Studierende,

Studium und Familie so zu organisieren, dass beide Lebensbereiche ihren Raum und die nötige Zeit bekommen – das ist für alle oftmals eine große Herausforderung. Der OTH Amberg-Weiden ist Familienfreundlichkeit ein zentrales Anliegen und ihre Umsetzung ist Teil des Strategieprozesses.

Um Studium und Familienaufgaben gleichermaßen gerecht werden zu können, müssen wir in konkreten Handlungsfeldern tätig werden, als da sind: flexible Kinderbetreuungsangebote, familienfreundliche strukturelle Studienbedingungen, finanzielle Sicherheit, und viele mehr.

Dieser Aufgabe und Verantwortung stellen wir uns als Hochschule mit der Mitgliedschaft im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“. In einem kontinuierlichen Prozess nehmen wir durch die Schaffung, nachhaltige Gewährleistung und stetige Verbesserung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, diese Herausforderung gerne an.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die vielfältigen Möglichkeiten, die unsere Hochschule bietet, um Ihnen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu erleichtern.



Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident der OTH-Amberg-Weiden



Prof. Dr. Christiane Hellbach
Vizepräsidentin
Hochschulfrauenbeauftragte

Studieren mit Kind an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Von Studierenden mit Kind/ern ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium, Kinderbetreuung und einem eventuellen Nebenjob nicht nur jede Menge Organisationstalent und der effektive Einsatz von Ressourcen gefragt, sondern auch das Ausschöpfen von finanziellen und sozialen Hilfen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Orientierungshilfen im Dschungel der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben anbieten. Die in dieser Broschüre zusammengestellten Angaben zu den verschiedenen Hilfsangeboten wurden von uns sorgfältig recherchiert. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Haftung. Wer wirklich belastbare Aussagen über die Hilfsmöglichkeiten einholen will, möge sich bitte mit den jeweiligen Fachstellen in Verbindung setzen.

Da eine Broschüre ein vertrauensvolles Gespräch mit den entsprechenden Fachkräften natürlich nicht ersetzen kann, stehen wir Ihnen ergänzend zu diesen Informationen für weitere Fragen, individuelle Beratung und begleitende Unterstützung auch gerne persönlich zur Verfügung.



Familienfreundliche Studienorganisation

Beurlaubung vom Studium

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. In der Regel kann eine Beurlaubung lediglich bis zu insgesamt zwei Semestern erfolgen. Zeiten des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs werden hierauf jedoch nicht angerechnet:

- Die Mutterschutzfrist beträgt in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung, in Sonderfällen endet die Mutterschutzfrist erst nach zwölf Wochen
- Elternzeit kann während der ersten drei Lebensjahre des Kindes sowohl von der Mutter als auch vom Vater genommen werden. Alternativ hierzu kann aber auch eines dieser drei Jahre erst zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens jedoch vor dem 8. Geburtstag des Kindes – beantragt werden

Während einer Beurlaubung können im Allgemeinen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Speziellen gibt es von dieser Regel jedoch Ausnahmen:

Wiederholungs- bzw. Fristprüfungen

Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch die Beurlaubung nicht unterbrochen. Zur Verlängerung der Wiederholungsfrist kann jedoch im Prüfungsamt ein Antrag auf Nachfrist eingereicht werden. Eine Nachfrist kann gewährt werden, wenn die Frist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus besonderen, nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden kann.



Elternzeit bzw. Mutterschutzfrist

Ist Elternzeit Grund für die Beurlaubung, können studierende Eltern sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit bis zu sechs Semester beurlauben lassen und in dieser Zeit dennoch Vorlesungen besuchen und Leistungsnachweise erbringen.

Beurlaubung aufgrund Elternschaft

Generell ist in Urlaubssemestern, die aufgrund einer Elternschaft in Anspruch genommen werden, das Erbringen, Nachholen oder Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

Die Zeiten der Beurlaubung werden bei den Zeiten zur Berechnung der Fachsemester nicht mitgerechnet.

Der Antrag ist vor Beginn des gewünschten Urlaubs-Semesters mit den entsprechenden Unterlagen (wie Mutterpass bzw. Geburtsurkunde) beim Studienbüro der Hochschule Amberg-Weiden einzureichen.

Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Amberg-Weiden. Die Rückmeldepflicht besteht auch im Beurlaubungszeitraum. Es ist lediglich der Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

Wichtig:

Im Zeitraum einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Je nach individueller Situation können aber die Voraussetzungen für Leistungen nach Bürgergeld (bis 2023 Hartz IV/ALG II genannt) vorliegen.

Hinweis: Beurlaubung und Kindergeld

Weiterhin Kindergeld bekommen die Eltern von Studierenden für diese nur, wenn sie sich während des Urlaubssemesters dennoch mit ihrer Ausbildung beschäftigen. Auch bei einer vorübergehenden Unterbrechung wegen der Geburt eines Kindes entfällt das Kindergeld nicht. Dient die Unterbrechung einem anderen Zweck, entfällt der Anspruch für die Zeit



des Urlaubssemesters. Ansonsten muss – wie gehabt – die Altersgrenze eingehalten werden.

Im Einzelnen:

Der Anspruch auf Kindergeld besteht während der Beurlaubung fort, bei

- Auslandsstudium
- Praktikum (wenn dieses den Charakter einer Ausbildung hat)
- Prüfungsvorbereitung
- Krankheit (auch nach der Genesung während der verbleibenden Zeit des Urlaubssemesters)
- Mutterschutz (sofern das Studium im Semester nach Ablauf der Mutterschutzfrist wiederaufgenommen wird, auch während der verbleibenden Zeit des Urlaubssemesters; wird jedoch längere Zeit pausiert, bleibt es beim Kindergeld während der Mutterschutzfrist)

Während des Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf Kindergeld, bei ...

- Beurlaubung aufgrund umfangreicherer Tätigkeit in studentischen Gremien
- Beurlaubung aufgrund einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit
- Beurlaubung aufgrund der Betreuung und Pflege von Kindern

Da jedoch für den Sonderfall der Beurlaubung vom Studium aufgrund Elternzeit, dennoch studiert und sogar Leistungsnachweise erbracht werden dürfen, lohnt es, sich im Vorfeld bei der Kindergeldstelle für den jeweiligen Einzelfall rechtsverbindliche Informationen einzuholen! Die Zuständigkeit liegt in den meisten Fällen bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamts am Wohnort der Antragstellenden.



Kontakt:

für Amberg:



Daniela Winter

Geb. A, Raum E13
Tel.: +49 (9621) 482-3124
Fax: +49 (9621) 482-4124
d.winter@oth-aw.de

für Weiden



Wolfgang Hochhuth

Hauptgeb., Raum C008
Tel: +49 (961) 382-1121
Fax: +49 (961) 382-2121
w.hochhuth@oth-aw.de



Studienfachberatung

Individuelle Studienverlaufsplanung

Um die Doppelbelastung von Studium und Familie auch längerfristig gut bewältigen zu können, ist oft eine zeitlich weniger straffe Studienorganisation sinnvoll. Zur zeitlichen Flexibilisierung des Studiums berät Sie die jeweilige Studienfachberatung. Diese finden Sie online unter

<https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/personen/beauftragte-der-hochschule/>

Prüfungen

Zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende

Zur individuellen Klärung prüfungsbezogener Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden. Diese finden Sie ebenfalls unter:

<https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/personen/beauftragte-der-hochschule/>



Flexibilisierung von Prüfungsregelungen

Erbringung von Leistungsnachweisen

Laut Rahmenprüfungsordnung sind alle Studienleistungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals zu erbringen – andernfalls gelten diese als abgelegt und nicht bestanden.

Schwangerschaft, Kindererziehung oder gesundheitliche Gründe können jedoch eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises rechtfertigen, da es unter Umständen erforderlich ist, vom vorgesehenen Studienplan abzuweichen.

Während der gesetzlichen **Mutterschutzfrist** (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht ein **relatives Prüfungsverbot**. Sie haben also das Recht nicht an Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen. Sie können während Ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie hierfür den **Verzicht auf den Mutterschutz** erklären. Dieser Verzicht ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Deshalb:

- Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihr **Prüfungsamt**, um die bestehenden Möglichkeiten zu besprechen
- Zur sinnvollen Planung einer an Ihre familiären Bedingungen angepassten Studienorganisation wenden Sie sich bitte auch sehr frühzeitig an die zuständige **Studienfachberatung**; Ihre Studienfachberater/Studienfachberaterinnen haben den besten Überblick über die Abläufe innerhalb eines Studiengangs und können Sie diesbezüglich beraten

Zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie können – wie im Kapitel „Beurlaubung vom Studium“ beschrieben – beim Studienbüro Urlaubssemester beantragt werden, in welchen grundsätzlich auch das Erbringen, Nachholen oder Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.



Wiederholungsprüfungen

Wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben, ist diese generell im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Sollten Sie diese aus familiären Gründen nicht mitschreiben können oder ist Ihnen familiär bedingt eine Prüfungsvorbereitung in der erforderlichen Zeit bzw. Form nicht möglich, können Sie sich an Ihr Prüfungsamt wenden, um die Möglichkeiten einer Fristverlängerung zu besprechen. Die Entscheidung über die Verlängerung dieser Frist wird im Anschluss daran von der Prüfungskommission des entsprechenden Studiengangs getroffen.

Rücktritt von Prüfungen

Für Studierende gilt die Prüfungsanmeldung als verbindlich! Aus diesem Grund ist es hier immer erforderlich ein Attest über die eigene Krankheit oder die des Kindes vorzulegen, wenn eine Prüfung nicht angetreten werden kann, zu der Sie sich während der Prüfungsanmeldung angemeldet haben. Nicht angetretene Prüfungen gelten andernfalls als „nicht bestanden“. Das gleiche gilt beim Nichtantreten zu Fristprüfungen.

Fristprüfungen

Ist eine Fristprüfung abzulegen, kann aufgrund Schwangerschaft und / oder Elternschaft eine Fristverlängerung beantragt werden.



Kontakt Studienbüro

<https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/einrichtungen/studienbuero/team/>

für Amberg:



Daniela Winter

Geb. A, Raum E13
Tel.: +49 (9621) 482-3124
Fax: +49 (9621) 482-4124
d.winter@oth-aw.de

für Weiden



Wolfgang Hochhuth

Hauptgeb., Raum C008
Tel: +49 (961) 382-1121
Fax: +49 (961) 382-2121
w.hochhuth@oth-aw.de



Praktika

Kontakt:

Abteilung Amberg



Ute Reichenwallner

Gebäude A, Raum E09

Tel.: +49 (9621)482-3125

u.reichenwallner@oth-aw.de

Abteilung Weiden



Kathrin Forster

Hauptgeb., Raum 008

Tel: +49(961) 382-1125

k.forster@oth-aw.de



Virtuelle Hochschule Bayern (vhb)

Die vhb ist eine gemeinsame Einrichtung der Universitäten und Hochschulen des Freistaates Bayerns und bietet den Studierenden, die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind, kostenlos qualitativ hochwertige Online-Lehrangebote an. Gefördert durch den Freistaat Bayern, werden die Kursmaterialien von Hochschullehrenden der vhb-Trägerhochschulen entwickelt und von Sachverständigen geprüft.

Betreuung – Kommunikation

Während der Kurslaufzeit, welche sich weitgehend an der Vorlesungszeit der Trägerhochschulen orientiert, finden die Studierenden bei Fragen und Problemen Unterstützung von einem speziell ausgebildeten online-Tutorenteam. Auch die Kommunikation mit anderen Studierenden kommt nicht zu kurz.

Leistungsnachweis

vhb-Lehrveranstaltungen sind entweder fest im Studienplan verankert oder können zum zusätzlichen Wissenserwerb genutzt werden. Zu jedem Kurs wird der Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten.

Ob und wie vhb-Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht fest im Studienplan verankert sind, in das Studium eingebracht werden können, klären die Studierenden – am besten noch vor einer Kursbelegung – bitte direkt mit den zuständigen Prüfungsgremien Ihrer Hochschule.



Vorteile auf einen Blick:

- örtliche und zeitliche Flexibilität
- entgeltfrei für Studierende der vhb-Trägerhochschulen
- hohe Qualität der Lehre mit Betreuung
- Ergänzung und Erweiterung der Präsenz-Angebote
- Individuelles Gestalten des Studienablaufs
- gezieltes Wiederholen, Nachholen und Vertiefen
- Erwerb der „E-Learning-Kompetenz“

Die Angebote der vhb umfassen u.a. eine Vielzahl von Kursen aus den Fächergruppen Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Schlüsselqualifikationen. Die Kurse können – entsprechend den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge – Anrechnung bei den Studienleistungen finden. So können z.B. Studierende der Fakultät Betriebswirtschaft Kurse der vhb als Schlüsselqualifikationsmodule oder auch als Integrative Module anerkennen lassen.

Alle Informationen zu Leistungsnachweisen, Online-Tutorien und E-Learning-Kompetenz finden sich ebenso wie das Kursprogramm unter

<https://www.vhb.org/>

Beauftragter der OTH-AW:



Prof. Dr. Franz Seitz

Weiden, Hauptgebäude, Raum 202

Telefon +49 (961) 382-1318

f.seitz@oth-aw.de



Mentoring für studierende Eltern – Tandem Projekt

Für das Tandem-Projekt, welches als Mentoring-Programm an der Hochschule Amberg-Weiden seit dem Sommersemester 2013 Studierenden mit familiären Verpflichtungen (Mentee) zur Verfügung steht, stand das Konzept der Beuth-Hochschule Berlin Pate. Auf der anderen Seite des Tandems wird dabei Studierenden (Mentor/Mentorin), welche einen Kommilitonen bzw. eine Kommilitonin mit Familienaufgaben im Lernprozess unterstützen, im Rahmen von zur Verfügung stehenden Ressourcen, eine finanzielle Förderung als studentische Hilfskraft des Gender- und Familienbüros gewährt.

Demnach sieht unser Konzept folgendes vor:

Finanzierung studentischer Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung von

- **Studierenden mit Kind**
- **Studentinnen in der Schwangerschaft**
- **Studierenden, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen**

Bewerben können sich TANDEMS aus je zwei Studierenden,

vorzugsweise aus einem Studiengang, Jahrgang und ohne familiäre Verwandtschaft.

Ein TANDEM besteht somit

1. aus einer studierenden Person mit Mentoring Funktion und
2. einer studierenden Person mit familiären Verpflichtungen bzw. einer Studentin während der Schwangerschaft (Mentee)



Die Unterstützung sieht z.B. vor:

- Anfertigung von Mitschriften bei Abwesenheit von Mentees
- Vorbereitung von Klausuren oder anderen Prüfungen
- Nachhilfe

Rahmenbedingungen:

- Förderungszeitraum: jeweils 1 Semester
- Umfang der SHK-Stunden: ca. 35 Stunden im Semester
- Vergütung wird pro Stunde ausgezahlt
- Vor der Entscheidung über die Vergabe der begrenzten Anzahl von SHK-Verträgen findet ein Gespräch mit der Mitarbeiterin des Zentrums für Gender und Diversity statt.
- Der Mentor/die Mentorin verpflichtet sich, einen Tätigkeitsbogen zur Berichterstattung zu führen.
- Der Mentor/die Mentorin und Mentee nehmen an einer Evaluation teil.
- Bewerbungsschluss: nach Vergabe aller SHK-Verträge

Notwendige Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular mit Anlagen
- Geburtsurkunde(n) des Kindes/ der Kinder bzw. Mutterpass
- Bzw. Nachweis über Pflegebedürftigkeit von Angehörigen



Weitere Informationen:

- <https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/einrichtungen/zentrum-fuer-gender-und-diversity/familiengerechte-hochschule/>

Kontakt - Beratung - Anträge

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj
Projektkoordinatorin
in Elternzeit
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Michalska Joanna
Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telfon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de



Studienfinanzierung

Es gibt verschiedene Arten, das Studium zu finanzieren, wenn die Unterstützung durch die Eltern oder (Ehe-) Partner/Partnerin nicht ausreicht. Im Folgenden werden die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Schwangerschaft und Elternschaft vorgestellt.

Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wenn eigene Mittel oder die von unterhaltspflichtigen Dritten, wie Eltern oder Ehepartner/Ehepartnerin nicht ausreichen, um das Studium zu finanzieren, können Studierende vom Staat eine finanzielle Förderung nach dem BAföG erhalten. Von der Gesamtsumme sind lediglich 50 % als zinsloses Darlehen zurückzuzahlen – die andere Hälfte wird als Zuschuss gewährt.

Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kind/ern

Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der **schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung** hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.



Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wenn Sie Ihre Ausbildung **nicht unterbrechen**, wird Ihnen unter den unter Ziffer I. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)

Voraussetzungen:

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter 14 Jahren, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 160 Euro für jedes dieser Kinder.

Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.



Förderungsart (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG)

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Vollدارlehen erfolgt.

Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine angemessene Zeit **Förderung über die Förderungshöchstdauer** hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen **ursächlich für die Studienzeitverlängerung** sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf **beide studierenden Elternteile verteilt** werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.



Beachten Sie jedoch, dass sich die Verlängerungszeiten nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, nicht verdoppeln.

100 % Zuschuss: Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, **vollständig als Zuschuss** erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich u.U. vor die Notwendigkeit gestellt, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber **nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben.** Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die die Auszubildenden nachweisen können durch

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist
- oder eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass sie die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben (sog. 48-Bescheinigung)
- Nachweis der für den jeweiligen Studiengang üblichen ECTS-Leistungspunkte.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren.



Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Sollten Sie neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein **Einkommen** erzielen, **erhöhen Kinder Ihre Freibeträge**, d.h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird **für jedes Kind** der Auszubildenden ein bestimmter Freibetrag gewährt, es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAföG oder gem. § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung.

Zu beachten ist außerdem, dass sich der Freibetrag insbesondere um eigenes Einkommen der Kinder mindert.

Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 3 BAföG), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich ein bestimmter Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Anträge nimmt in jedem Fall das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln entgegen

- https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/bafoeg_node.html



Überschreitung der Altersgrenze

Zur Finanzierung ihres Studiums können Erwachsene, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren, ihr Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, auch noch nach der für den Bezug von BAföG maßgeblichen maximalen Altersgrenze von 45 Jahren erstmals BAföG erhalten (siehe § 10 BAföG).

Elternunabhängige Förderung

nach dem BAföG ist unter anderem möglich, wenn Studierende vor Beginn des Studiums

- entweder nach Vollendung des 18. Lebensjahres 5 Jahre erwerbstätig waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG)
- oder eine mindestens 3-jährige Ausbildung absolviert haben und anschließend 3 Jahre berufstätig waren, bzw. bei kürzerer Ausbildung entsprechend länger berufstätig waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG).

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist unter anderem aber auch die Zeit, in denen ein Kind unter 10 Jahren oder ein älteres Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen war.



Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

Vom Einkommen des Azubis bleiben gem. §§ 21 ff BAföG bestimmte Beträge monatlich anrechnungsfrei:

- für Auszubildende selbst
- für den Ehepartner/die Ehepartnerin in der/des Auszubildenden
- für jedes Kind der/des Auszubildenden

Auf besonderen Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein Freibetrag zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung gewährt werden.

Allgemeine Informationen zum BAföG unter:

- <https://www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindernerziehung-199.php>

Weitere Informationen

- Informationen zu Fragen rund um die wirtschaftliche Absicherung Ihrer Familie finden Sie in der Broschüre "Soziale Sicherung im Überblick", die als Download unter www.bmas.de vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt wird
- Zum Thema Familie informiert auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de
- Hinweise zum Thema Unterhaltsvorschussgesetz enthält die Broschüre "Der Unterhaltsvorschuss" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Sie unter www.bmfsfj.de herunterladen können



Ergänzende Leistungen

Empfänger von BAföG, die mit eigenen Kindern in einem Haushalt zusammenleben, können auf jeweiligen Antrag weitere staatliche sowie freiwillige Leistungen erhalten – wie zum Beispiel:

- Kindergeld (Familienkasse)
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- einmalige Hilfen, z.B. Erstausrüstung für das Kind (ARGE)
- Mehrbedarf, z.B. für Schwangere, Alleinerziehende (ARGE)
- Sozialgeld zur Existenzsicherung für die Kinder (ARGE)
- Elterngeld (ZBFS)
- Stiftungsgelder (Beratungsstellen für Schwangere)

Kontakt - Beratung - Anträge

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj
Projektkoordinatorin
in Elternzeit
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Michalska Joanna
Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telfon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de



KfW-Studienkredit

Notfalls kann die Finanzierung der Lebenshaltungskosten im Erststudium auch bzw. ergänzend über einen KfW-Studien-Kredit erfolgen.

Studierende sollten bei ihren Überlegungen, ob und in welchem Umfang sie einen Kredit aufnehmen wollen auch berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der Auszahlungsdauer und der Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags eine beachtliche Darlehensschuld entstehen kann. Außerdem fallen für sie neben der späteren Rückzahlung des Kredits auch Zinsen an. Das kann zu einer spürbaren monatlichen Belastung in der Rückzahlungsphase führen.

Allgemeine Informationen unter:

Weitere Bundes-, Landes-, und lokale Angebote hat das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in vergleichender Gesamtübersicht von 53 Studienkrediten, Studiendarlehen und Bildungsfonds unter:

- <https://www.che.de/> (unter dem Stichwort Hochschul- und Studienfinanzierung zusammengestellt)

Kontakt für Informationen und Anträge:

für Amberg:



Daniela Winter

Geb. A, Raum E13
Tel.: +49 (9621) 482-3124
Fax: +49 (9621) 482-4124
d.winter@oth-aw.de

für Weiden:



Wolfgang Hochhuth

Hauptgebäude, Raum C008
Tel.: +49 (961)382-1121
Fax: +49 (961)382-2121
w.hochhuth@oth-aw.de

Leistungen der Studentenwerke

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. vergibt langfristige Studienabschlussdarlehen an bedürftige Studierende – also auch an studierende Eltern – um die Examensvorbereitung zu erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen. Diese Darlehen werden in der Regel für die fünf letzten Semester des Erststudiums (bei Bachelorstudiengängen) und für die jeweils drei letzten Semester bei Masterstudiengängen und nur wenn der Ausbildungsstand einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt, gewilligt.

Selbst wenn ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht, kann ein Darlehen bewilligt werden.

Darlehen für zwei Semester können auch Studierenden bewilligt werden

- die an einer ausländischen Hochschule studieren, wenn sie in letzten vier Semestern vor Antragstellung an bayerischen Hochschulen immatrikuliert waren
- die promovieren
- die ein Zweitstudium durchführen.

Darlehen können auch für notwendige Studienmittel gewährt werden. Sie werden in der Regel als Einmalbetrag ausgezahlt.

Bei ausländischen Studierenden, die nicht EU-Angehörige sind, muss eine unbefristete Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nachgewiesen werden.

Anträge auf Ausnahmen in Härtefällen sind besonders zu begründen und dem Geschäftsführer der Darlehenskasse zur Entscheidung vorzulegen.

Darlehen werden in der Regel für Studienaufwendungen gewährt; eine Bewilligung ist auch möglich für max. zwei Semester, in denen das Studium unterbrochen wird (z.B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft).

Die Darlehen sind beim Studentenwerk mit einem dort erhältlichen Formular persönlich zu beantragen.

Studentenwerke

Darlehenskasse der Bayer.

Studentenwerke e.V.

Leopoldstraße 15

80802 München

<https://www.darlehenskasse-bayern.de/>

Stipendien

Ein Stipendium ist eine weitere Möglichkeit der Studienfinanzierung. Eine Vielzahl von Studienstiftungen fördern Studierende nach unterschiedlichen Kriterien im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Kriterien sind:

- Begabtenförderung
- Förderung von sozialem und gesellschaftlichem Engagement
- Förderung spezieller Studienrichtungen
- Förderung von Studierenden in speziellen Lebenslagen (z.B. Studium mit Kind)

Ein Stipendium bedeutet für Studierende nicht nur eine attraktive Studienfinanzierung, weil es nicht zurückgezahlt werden muss, sondern darüber hinaus auch eine Reputation für den eigenen Lebenslauf.

Stipendienwegweiser finden Sie auch unter:

- <https://www.oth-aw.de/studium/engagement/talentfoerderung-preise-und-stipendien/stipendien-foerdermodelle/>

Außerdem informiert die Zentrale Studienberatung der OTH Amberg-Weiden über Möglichkeiten Stipendien zu erhalten.



Kontakt:
Dr. Kathrin Morgenstern

Leitung Studien- und Career Service
Weiden, Hauptgebäude, Raum 016
Tel. +49 (961) 382-1135
k.morgenstern@oth-aw.de



Weiterqualifizierungs- und Promotionsstipendien

Die Landeskonferenz der bayerischen Hochschulfrauenbeauftragten fördert Frauen, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Das Weiterqualifizierungsstipendium richtet sich an besonders befähigte Frauen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, die sich im Anschluss an ihr Studium fachgebunden höher qualifizieren wollen, um dadurch die formale Befähigung zur Promotion zu erwerben.

Das Promotionsstipendium dient zur Weiterentwicklung von bereits berufserfahrenen Frauen mit dem Ziel, eine Karriere als Hochschul-Professorin anzustreben.

- <https://www.lakof-bayern.de/foerderangebote>

Weiterführende Stipendiendatenbanken

- Stifterverband für die deutsche Wirtschaft
<https://www.stifterverband.org/>
- Das online Stipendium & Karrierenetzwerk
<https://www.e-fellows.net/>
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
<https://www.daad.de/de/>
- Studienstiftung des deutschen Volkes
<https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/bewerbung-und-auswahl/selbstbewerbung/>
- Bundesverband deutscher Stiftungen
<https://www.stiftungen.org/startseite.html>



Finanzielle Förderung alleinerziehender Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums

Projektidee „Madame Courage“

Da Kindererziehung kein Hinderungsgrund für einen Studienabschluss sein sollte, unterstützt „Madame Courage“ alleinerziehende Studentinnen an bayerischen Hochschulen in der Abschlussphase ihres Studiums.

Derzeitige Fördergelder z. B. im Rahmen des BAföG reichen hierfür meist nicht aus. Andererseits gibt es bei Studierenden in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Erschwerend kommt oft zusätzlich hinzu, dass keine Unterhaltszahlungen geleistet werden (können).

Die zeitlich befristete Förderung für höchstens 12 Monate soll junge Mütter, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, in die Lage versetzen, ihre Abschlussprüfungen abzulegen.

Das Projekt, entwickelt vom Sozialdienst katholischer Frauen, wird in Bayern von der Dr. Harry und Irene Roeser-Bley-Stiftung gefördert. Der Landesverband Bayern des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) setzt dieses Projekt in Kooperation mit bayerischen Hochschulen um. Der Landesverband des SkF versucht der großen Nachfrage durch Sammeln von Spenden zu begegnen.

Zielgruppe

Alleinerziehende Studentinnen

- immatrikuliert an einer bayerischen Hochschule
- Wohnsitz in Bayern
- kein ausreichendes Einkommen
- kein Anspruch auf anderweitige Förderungen und Unterstützung
- Abschlussphase des Studiums mit Aussicht auf Examensabschluss
- Kind (Kinder) ist (sind) bereits geboren



Dauer und Höhe der Förderung

- Förderungsdauer beträgt bis zu maximal zwei Semester
- Prüfung und Entscheidung im Einzelfall aufgrund unterschiedlicher persönlicher Problemlagen
- die maximale finanzielle Unterstützung orientiert sich an der Höhe der Bundesausbildungsförderung

Kontakt und Antragstellung in Bayern:

- SkF Landesverband Bayern e.V. Bavariaring 48, 80336 München
Projektleitung: Monika Meier-Pojda
Tel.: 089/538860-0
E-Mail: landesverband@skfbayern.de
www.skfbayern.de
- Quelle und Flyer unter: <https://www.skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage/projekt-madame-courage>

Job-Börsen an der OTH-AW

- <https://jobboerse.oth-aw.de/>

im Internet

- <http://www.backinjob.de/stellenangebote-Amberg>
- <http://jobs.meinestadt.de/amberg-oberpfalz>
- [HTTPS://WWW.KIMETA.DE/STELLENANGEBOTE-AMBERG](https://www.kimeta.de/stellenangebote-Amberg)



Finanzielle Hilfen

Studierende mit Kindern befinden sich in einer ganz besonderen Lebenssituation: BAföG, Stipendien oder Studienkredite reichen meist nicht aus, um ein Studium mit Kind/ern zu finanzieren und ein zusätzlicher Nebenjob ist zeitlich kaum noch zu leisten. Aus diesen Gründen werden oft finanzielle staatliche und freiwillige Leistungen von Nöten, die im Bedarfsfall beantragt werden können.

Bürgergeld

Am 01.01.2023 wurde Arbeitslosengeld II mit Bürgergeld ersetzt. Im Gesetz wird zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige „Arbeitslosengeld II“ wird als „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“) bezeichnet; das bisherige „Sozialgeld“ als „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“).

Für Studenten, Auszubildende und Schüler gibt es grundsätzlich kein Bürgergeld. Nur in Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf Bürgergeld im Studium und in der Ausbildung.

Der Grund ist einfach ersichtlich. Wer Bürgergeld beziehen möchte, muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das ist bei Vollzeit-Studierenden nicht der Fall, da sie sich ihrem Studium widmen. Zudem müssen Personen, die Bürgergeld beziehen, bedürftig sein. Das ist bei Studierenden ebenfalls in der Regel nicht der Fall, da sie vorrangige Leistungsansprüche nach dem BAföG haben.

Ein Anspruch auf Bürgergeld für Studierende ist ausgeschlossen, wenn das Studium „dem Grunde nach“ förderungsfähig nach dem BAföG ist.



Studieren mit Kind – Bürgergeld für Kinder von Studierenden

Studierende können für ihre hilfsbedürftigen Familienangehörigen, wie z.B. für das minderjährige Kind, wenn dessen Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) den Bedarf nach SGB II nicht übersteigt, Bürgergeld beantragen.

Bürgergeld als Darlehen

Bürgergeld als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II kann erbracht werden, wenn der Leistungsausschluss aufgrund der Ausbildungsförderung besondere Härtefälle darstellen würde. Die Härtefälle können beispielsweise in folgenden Situationen vorliegen:

- wenn die BAföG-Förderung im ersten Semester nicht rechtzeitig überwiesen wird
- wenn kein BAföG-Anspruch mehr während der Vorbereitung auf das Abschlussexamen besteht
- bei Überschreitung der BAföG-Förderungsdauer wegen Schwangerschaft, Geburt und Betreuung des Kindes, Krankheit oder Behinderung.

Mehrbedarfe

Besondere Lebenslagen werden durch BAföG nicht berücksichtigt. Gem. § 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 werden auch Mehrbedarfe vorgesehen, die in besonderen Lebenssituationen beantragt werden können, wie z.B.: von Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen mit Behinderung.

Bürgergeld im Urlaubssemester

Der Anspruch auf BAföG endet gem. § 15 Abs. 2a BAföG automatisch nach 3 Monaten, wenn Studenten aufgrund von Erkrankung oder Geburt eines Kindes ein Urlaubssemester



einlegen. Damit besteht dann ein Anspruch auf Bürgergeld (wenn die allgemeinen Voraussetzungen desselben gegeben sind). Bei der Beurlaubung dürfen Studierende sich nicht nur theoretisch nicht mehr um sein Studium kümmern; ein tatsächliches Kümmern darf nicht gegeben sein. Eine häusliche Vorbereitung auf Prüfungen oder das vereinzelte Besuchen von Vorlesungen würden den Bürgergeld-Anspruch ausschließen.

Bürgergeld bei Teilzeitstudium

Erwerbsfähigkeit und Vermittelbarkeit setzt voraus, dass wenigsten drei Stunden pro Tag gearbeitet werden können. Dies ist bei einem Teilzeitstudium der Fall, wenn dieses 20 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Ein Anspruch auf Bürgergeld kann also während eines Teilzeitstudiums geltend gemacht werden.

In einer finanziellen Notlage (z.B. als schwangere Studentin bzw. als der/die Studierende mit Kind/ern) ist es in jedem Fall ratsam, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge bei der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu stellen.



Die Bürgergeld Regelsätze

Die Bürgergeld Regelsätze werden regelmäßig aktualisiert. Eine aktuelle Übersicht ist hier zu finden:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/regelsaetze-erhoehung-2222924/>

Einen Antrag auf Bürgergeld bzw. Sozialgeld stellt man beim zuständigen Jobcenter. Die Zuständigkeit des Jobcenters richtet sich grundsätzlich nach Wohnort.



Einkommen und Vermögen

Bürgergeld bekommen nur hilfebedürftige Personen. Daher muss man grundsätzlich zuerst die eigenen Mittel einsetzen. Wenn man Einkommen hat oder über verwertbares Vermögen verfügt, muss man damit erst einmal den Lebensunterhalt sichern, wenn Freibeträge überschritten werden. Aktuelle Informationen über Freibeträge finden Sie bei zuständigem Jobcenter.

Informationen und Anträge zu Bürgergeld und Sozialgeld

<https://www.arbeitsagentur.de/>

Jobcenter AM-AS

Jahnstrasse 4
92224 Amberg
Telefon: +49 9621 912-900
Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Weiden

Weigelstrasse 24
92637 Weiden
Telefon: +49 961 409-1500
Jobcenter-Weiden-Neustadt@jobcenter-ge.de



Schwangerenilfe und Stiftungsgelder

Als Schwangere haben Sie Anspruch auf kostenlose Beratung rund um das Thema Schwangerschaft, wie z.B. aktive Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen und professionelle Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten in besonderen Konfliktsituationen.

Medizinische, soziale und juristische Fragen sowie weitere Hilfsangebote, um eine Schwangerschaft fortsetzen zu können, gegebenenfalls aber auch die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch, können ebenfalls zu den Inhalten der Schwangerenberatung gehören.

„Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“

Werdende Mütter, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden und während der Schwangerschaft eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen aufgesucht haben, können bei nachfolgend gelisteten Beratungsstellen einen Antrag auf Beihilfen der Landesstiftung stellen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht darüber hinaus dann auch noch die Möglichkeit nach der Entbindung einen Erstantrag zu stellen.

Höhe und Umfang der jeweiligen Leistungen sind auf die jeweilige Situation der (werdenden) Mutter abgestimmt und daher individuell unterschiedlich. Folgeanträge können nach Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen.



Informationen – Beratung – Anträge

- **für Amberg:**

Gesundheitsamt Landratsamt Amberg-Sulzbach

Adalbert-Stifter-Straße, Amberg
Telefon: 09621 / 39-7600

donum vitae

Schenklstraße 4, Amberg
Telefon: 09621 / 973966

Caritasverband Amberg-Sulzbach

Dreifaltigkeitsstraße 3, Amberg
Telefon: 09621 / 4755-0

- **für Weiden:**

Landratsamt Neustadt / Waldnaab – Gesundheitswesen

Maistraße 7 - 9, 92637 Weiden
Telefon: 09602 / 79 - 6010

donum vitae

Schillerstraße 11, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 4 01 69 40
weiden@donum-vitae-bayern.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Heinrich-von-Kleist-Straße 14, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 3 89 14 28



Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, nämlich in der Regel 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag an Frauen gezahlt, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind.

Voraussetzung zum Erhalt von Mutterschaftsgeld ist entweder / oder:

- Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft – auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis ist ausreichend!
- Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld

Die aktuelle Höhe des Mutterschaftsgeldes können Sie hier prüfen:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/bekomme-ich-mutterschaftsgeld-wenn-ich-geringfuegig-beschaeftigt-bin-zum-beispiel-mi-nijob--125026>



Weitere Informationen

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de/>
- Broschüre "Leitfaden zum Mutterschutz", kann hier heruntergeladen werden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>
- Familienportal des BfFSFJ unter <https://www.familienportal.de>

Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen, die wegen Mutterschaftsfristen kein Entgelt bekommen), erhalten Mutterschaftsgeld. Die Höhe der Unterstützung können Sie hier prüfen:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (Mutterschaftsgeldstelle).

Weitere Informationen und Antragsformulare

- <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/antrag-stellen/>



ELTERNGELD

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ...

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 32 Wochenstunden erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, die das Kind betreuen, Elterngeld erhalten – in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) sogar Verwandte bis dritten Grades, wie zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

Berechtigte

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist unabhängig davon, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt erwerbstätig war. So können also (neben Erwerbstätigen etc.) auch Studierende und Auszubildende Elterngeld erhalten. Die jeweilige Ausbildung muss hierbei nicht unterbrochen werden. Anders als bei der Erwerbsarbeit, kommt es auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, nicht an!



Elterngeld für international Studierende

Studierende aus der Europäischen Union können in der Regel Elterngeld beziehen, wenn sie in Deutschland leben oder arbeiten.

Wenn Sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten und hier arbeiten dürfen, können Sie Elterngeld erhalten mit:

- einer Niederlassungserlaubnis
- einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- einer Blaue Karte EU
- einer ICT-Karte oder Mobile ICT-Karte
- einem Aufenthaltsdokument GB
- einer Beschäftigungsduldung
- einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie für mindestens 6 Monate in Deutschland arbeiten dürfen oder früher hier gearbeitet haben (mit weiteren Einschränkungen).

Für Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeld-Stelle.

Sie können jedoch kein Elterngeld erhalten:

- mit einer Aufenthaltsgestattung (während eines Asylverfahrens) oder
- wenn Sie sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten (mit Ausnahme der Beschäftigungsduldung).



Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Dabei kann ein Elternteil höchstens jedoch für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf insgesamt zwei weitere Monatsbeträge bestehen, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (darunter mindestens zwei „Partnermonate“) und die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Eltern können die insgesamt maximal 14 Monatsbeträge entweder nacheinander oder parallel ausbezahlt bekommen.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende Studierende können Elterngeld für maximal 14 Monate erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und das Kind in ihrer Wohnung lebt.

Verlängerung des Auszahlungszeitraumes

Bei insgesamt gleichbleibendem Budget kann das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Monate - also 24 bzw. 28 halbe Monatsbeträge – ausgedehnt werden.

Berechnung und Höhe

Die Höhe des Elterngeldes können Sie ganz bequem berechnen, dafür steht ein „Elterngeldrechner mit Planer“ zur Verfügung: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. ElterngeldPlus ist aber in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man "Deckelungsbetrag". Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen haben, ist das ElterngeldPlus immer halb so hoch wie das Basiselterngeld. Sie können sich also beispielsweise für ElterngeldPlus ent-

scheiden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem Sie Elterngeld bekommen. Ihr Elterngeld wird dann insgesamt nicht weniger, sondern nur auf einen längeren Zeitraum verteilt.

ElterngeldPlus kann sich besonders lohnen, wenn Sie nach der Geburt Einkommen haben - zum Beispiel, weil Sie Teilzeit arbeiten. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen. Trotzdem können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.

Elterngeld bei keinem / geringem Einkommen bzw. Bezug von BAföG / Bürgergeld

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Bürgergeld, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben einkommensabhängigen Sozialleistungen zusätzlich 300 Euro Elterngeld.



Elterngeld und Mehrkindfamilien

Bei Zwillingen erhöht sich das Elterngeld.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen, und so weiter.

Geschwisterbonus

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens jedoch ca. € 75,- im Monat erhöht, solange das Geschwisterkind unter 3 Jahren ist.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.



Antrag und Information

Das Elterngeld muss schriftlich bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Für die Oberpfalz ist dies das Versorgungsamt (ZBFS):

Zentrum Bayern, Familie und Soziales – Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55
93053 Regensburg
Telefon: 0941 / 7809 -00
poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Nähere Informationen

über den Bezug von Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie bei der oben genannten Stelle oder im Internet unter:

- <https://www.zbfs.bayern.de/>

sowie in der Broschüre »Elterngeld, Elternzeit«, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellen können.

- <https://www.bmfsfj.de/>
- <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>

Antragsformulare können Sie bequem online ausfüllen: <https://www.zbfs.bayern.de/antraege.php>



Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Informationen:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php>



Wohngeld

Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG oder einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern haben, erhalten in der Regel kein Wohngeld.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen:

- Wenn Ihre Ausbildung nicht förderungsfähig ist gemäß § 2 BAföG.
- Wenn Sie Leistungen von Begabtenförderungswerken erhalten gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 2 BAföG.
- Wenn Sie die Voraussetzungen für die Förderung eines Zweit-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums nicht erfüllen gemäß § 7 Absatz 2 BAföG.
- Wenn Sie ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund die Ausbildung abbrechen oder die Fachrichtung wechseln gemäß § 7 Absatz 3 BAföG.
- Wenn Sie Ausländer/innen sind und die Voraussetzungen des § 8 BAföG nicht erfüllen.
- Wenn Sie die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten haben.
- Wenn die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten ist gemäß § 15 Absatz 2 BAföG und Sie die Voraussetzungen einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gemäß § 15 Absatz 3 BAföG oder für eine Hilfe zum Studienabschluss gemäß § 15 Absatz 3a BAföG nicht erfüllen.
- Wenn Sie keinen Leistungsnachweis nach § 48 BAföG vorgelegt haben.
- Wenn BAföG ausschließlich als Darlehen gezahlt wird.

Hinweis: Studierende Eltern können Wohngeld für ihre Kinder beantragen, wenn die Kinder nicht bereits Bürgergeld nach dem SGB II erhalten.

Auch Wohngeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Bei der jeweiligen Gemeinde- / Stadtverwaltung sind entsprechende Formulare erhältlich.

Informationen

- <https://www.weiden.de/>
- www.amberg.de
Kategorie: Rathaus/Ämter und Referate/Soziales/Informationen/Wohngeld



Finanzielle Hilfen für Kinder

Kindesunterhalt

Jedes Kind hat einen grundsätzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern. Eheliche und nicht eheliche Kinder sind dabei vollkommen gleichgestellt. Der Unterhalt kann sowohl in Form von Naturalunterhalt, also tägliche Versorgungsleistungen wie Erziehung, Pflege und Betreuung als auch in Form von Barunterhalt erbracht werden. Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Mit den Einstufungen werden sowohl das Lebensalter des Kindes als auch das Einkommen der unterpflichtigen Person berücksichtigt. Der gesetzliche Mindestunterhalt wird jährlich in einer Verordnung, der Mindestunterhalts-Verordnung, neu festgelegt.

Was ist bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle zu beachten?

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass dem/der Unterhaltspflichtigen zwei Unterhaltsberechtigte gegenüberstehen. Ist die Personenkonstellation anders, so kommt eine Höherstufung oder Herabstufung in Betracht. Der Elternteil, der Unterhalt in Geld bezahlen muss, kann die Hälfte des Kindergelds davon abziehen.

Mindestunterhalt für das minderjährige Kind

Nach § 1612 a BGB ergibt sich der Mindestunterhalt aus dem steuerrechtlichen Existenzminimum und ist abhängig vom Lebensalter des Kindes.

Einteilung in drei Stufen:

- Stufe 1: 0 - 5 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr)
- Stufe 2: 6 - 11 Jahre (vollendetes 12. Lebensjahr)
- Stufe 3: 12 - 17 Jahre (vollendetes 18. Lebensjahr)



Die Höhe kann man jedes Jahr unter: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesselder_Tabelle/index.php prüfen.

Selbstbehalt der/des Unterhaltspflichtigen

Die Unterhaltspflicht setzt immer zwei Bedingungen voraus, einmal die Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers und andererseits die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Der Selbstbehalt ist die Grenze der Leistungsfähigkeit beim Unterhalt, die dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltsverpflichtungen verbleiben muss – er sichert das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners.

Nähere Informationen finden Sie beispielsweise hier:

<https://www.unterhalt.net/selbstbehalt/>

Nähere Informationen

www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html

<https://www.unterhalt.net/duesselder-tabelle-2024/>



Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat bereitgestellt, um Kinder von Alleinerziehenden zu unterstützen. Dies geschieht, um sicherzustellen, dass die finanzielle Stabilität des Kindes gewährleistet ist, insbesondere wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder unregelmäßigen Unterhalt zahlt. Falls der andere Elternteil trotz der Möglichkeit, Unterhalt zu leisten, dies nicht tut, ist er verpflichtet, den Vorschuss zu erstatten.

Berechtigte

Unterhaltsvorschuss wird gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil leben in Deutschland
2. Der alleinerziehende Elternteil trägt eindeutig die Hauptverantwortung für die Erziehung des Kindes
3. Der andere Elternteil leistet entweder gar keinen Unterhalt, zahlt unregelmäßig oder zahlt weniger als den Unterhaltsvorschuss

Für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzliche Bedingungen:

1. Das Kind ist nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) angewiesen
2. Das Kind wäre auch mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen, oder
3. Der alleinerziehende Elternteil Bürgergeld erhält, muss er zusätzlich ein eigenes monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro haben.

Die Höhe des Vorschusses erfahren Sie indem Sie sich in Kontakt mit Ihrer Beratungsstelle in Kontakt setzen:

<https://familienportal.de/dynamic/action/familienportal/meta/languages/142486/suche>



Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>

Die Unterhaltsvorschusszahlungen können gekürzt werden:

- wenn der andere Elternteil Unterhalt für Ihr Kind leistet oder
- ihr Kind eine Halbwaisenrente erhält.

Des Weiteren können die Unterhaltsvorschusszahlungen reduziert werden, wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht oder keinen allgemeinbildenden Abschluss anstrebt und in den Monaten, in denen es Einkünfte hat. Zu den Einkünften gehören beispielsweise:

- Erwerbseinkommen
- Ausbildungsvergütungen
- Einkünfte und Vermögen
- Taschengeld aus einem Freiwilligendienst

Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft

die jedoch in Deutschland wohnen, sind ebenfalls berechtigt, Unterhaltsvorschuss zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Kinder aus der Europäischen Union (EU), Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Unter denselben Bedingungen wie deutsche Kinder können sie in der Regel Unterhaltsvorschuss erhalten, sofern sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen.

Für Kinder aus anderen Ländern gelten spezifische Voraussetzungen:

- Sie oder Ihr Kind müssen eine Niederlassungserlaubnis besitzen
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist erforderlich
- falls Sie in Deutschland für mindestens sechs Monate arbeiten dürfen oder zuvor gearbeitet haben, können Sie eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobile-ICT-Karte besitzen



- alternativ benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, um für mindestens sechs Monate arbeiten zu dürfen oder früher gearbeitet zu haben. Es gelten jedoch weitere Einschränkungen, über die Sie sich bei Ihrer Unterhaltsvorschussstelle informieren können

Nähere Informationen und Anträge

Jugendamt Amberg

Spitalgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 10-856

Unterhaltsvorschuss

<https://amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt/aufgabenbereiche/unterhaltsvorschussleistungen>

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden in der Oberpfalz
Telefon: 0961 / 81-5101

Unterhaltsvorschuss

Herr Biechele
Telefon: 0961 / 81-5111
<https://www.jugendaemter.com/jugendamt-weiden-in-der-oberpfalz/>



Kostenübernahme für Kinderbetreuung

Das Angebot einer Tagespflege von Kindern, z.B. bei einer Tagesmutter, in einer Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort ist für Eltern gedacht, die wegen Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium für die Betreuung ihrer Kinder auf Unterstützung angewiesen sind.

Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag beim Jugendamt ist je nach Einzelfall die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung möglich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge/-gebühren bzw.
- Antrag auf Übernahme der Kosten für Ferienmaßnahmen
- Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ferienmaßnahmen vom Veranstalter
- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate und/oder Bescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld I, II, Elterngeld etc.
- letzten Einkommensteuerbescheid
- Nachweise über mtl. Unterhaltszahlungen bzw. Mehrbedarf für Kindergartenbeiträge
- Kindergeldnachweis (Kontoauszug)
- Mietbescheinigung, getrennt nach Grundmiete und Nebenkosten (Kopie des Mietvertrages) oder bei Eigenheim Bestätigung der Bank oder Sparkasse über die Höhe der mtl. Hausbelastungen (getrennt nach Zins und Tilgung)
- Wohngeldbescheid



Nähere Informationen und Anträge

<https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/kinder-jugend-familie/jugendamt/?kostenuebernahme-fuer-kinderbetreuung-in-kindertagesstaetten-und-fuer-ferienmassnahmen&orga=93423>

Jugendamt Amberg

Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 101856
Fax: 09621 / 107470

Kindertagesstätten

Roswitha Wendl
Telefon: 09621 / 10-356
Fax: 09621 / 37600-356
E-Mail: roswitha.wendl@amberg.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Alfons Weigert
Telefon: 09621/ 10-1364
Fax: 09621 / 10-7364
E-Mail: alfons.weigert@amberg.de

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden in der Oberpfalz
Telefon: 0961 / 81-5101
E-Mail: jugendamt@weiden.de



Kindertagesstätten

Herr Taubmann (A-K)

Telefon: 0961 / 81-5108

E-Mail: dominik.taubmann@weiden.de

Frau Kleber (L-Z)

Telefon: 0961 / 81-5103

Pflegekinderdienst

Evi Fink

Telefon: 0961 / 81-5123

Frau Prucker-Pöllath

Telefon: 0961 / 81-5122

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Werner Schönberger

Telefon: 0961 / 81-5112

E-Mail: werner.schönberger@weiden.de



KINDERGELD

Einen Anspruch auf Kindergeld für leibliche oder adoptierte Kinder haben – unabhängig vom Einkommen - alle Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch für Pflege-, Stief- und Enkelkinder besteht der Anspruch auf Kindergeld sofern diese ständig im Haushalt der Pflege-, Stief- oder Großeltern leben.

Die dazu erforderliche Antragstellung erfolgt über ein Formblatt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Höhe des Kindergeldes können Sie hier prüfen:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq>

Kindergeld wird in der Regel bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Solange sich das Kind jedoch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Studium) befindet, ist die Auszahlung des Kindergeldes noch bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq>
- <https://www.amberg.de/>
- <https://www.weiden.de/>



KINDERZUSCHLAG

Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Einkommen nicht ausreicht, können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag beantragen. Der Antrag muss bei der Familienkasse gestellt werden und wird normalerweise für 6 Monate bewilligt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Um Kinderzuschlag zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, darunter das Leben des Kindes im Haushalt, das Alter unter 25 Jahren, das Ledig sein, der Bezug von Kindergeld, ein Mindesteinkommen der Familie und die Fähigkeit, den Unterhalt der Familie mit Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld zu gewährleisten.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://www.amberg.de/>
- <https://www.weiden.de/>



Sozialgeld und Bürgergeld für Kinder nach § 28 SGB II

Studierende und Auszubildende erhalten normalerweise kein Bürgergeld, es sei denn, sie erfüllen bestimmte Ausnahmekriterien wie das Vorhandensein eines Kindes. Wenn das Einkommen oder Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und keine anderen Sozialleistungen bezogen werden, können beim Jobcenter verschiedene Leistungen beantragt werden, darunter Mehrbedarf während der Schwangerschaft, für Alleinerziehende, Unterkunftskostenzuschüsse, einmalige Leistungen und Bürgergeld oder Sozialgeld in Form eines Darlehens. Die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und das Deutsche Studentenwerk bieten weitere Informationen und Beratung.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://www.studierendenwerke.de/themen/finanzierungsmoeglichkeiten/arbeitslosengeld-ii>
- <https://www.amberg.de/>



Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie Bürgergeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben Sie unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, auch bekannt als "Bildungspaket", für Ihre Kinder.

Diese Leistungen werden in der Regel in Form von Geld- oder Sachleistungen (Gutscheinen) von Ihrer Stadt oder Gemeinde bereitgestellt. Beispiele dafür sind:

- Übernahme der Kosten für Nachhilfestunden
- Zuschuss zum Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein
- Teilweise Übernahme der Kosten für Sportgeräte oder Musikinstrumente

Um Anspruch auf diese Leistungen zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ihr Kind muss jünger als 25 Jahre sein, eine Kindertagesstätte oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Überblick zu den Leistungen aus dem Bildungspaket

1. Persönlicher Schulbedarf: Jährliche Pauschale pro Kind für Schulmaterial, teilweise ausgezahlt im Februar und August, mit Vorlage einer Schulbescheinigung
2. Lernförderung (Nachhilfe): Übernahme der Kosten, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Bis zum 31. Dezember 2023 ist keine separate Beantragung erforderlich, wenn der Bedarf ab dem 1. Juli 2021 festgestellt wird
3. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Bezuschussung der Kosten für Mittagessen in Schule, Hort, Kita, Tagesmutter oder Tagesvater
4. Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote: Monatliche Pauschale für Kinder und Jugendliche, abhängig von der Mitgliedschaft in einem Verein oder ähnlichen Nachweisen, Betrag beim Jobcenter erfragbar
5. Fahrt zur Schule: Zuschuss zur Monatskarte, sofern die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist. Details zur Entfernung und Zuschusshöhe beim Jobcenter erhältlich



Antragswege

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune verantwortlich, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Dies stellt eine bürgernahe Verwaltung sicher. Den Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro zahlt wie bisher die Familienkasse aus.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um.

Informationen und Anträge unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

- **Zuständigkeit in Amberg**

Jobcenter AM-AS
Jahnstr. 4
92224 Amberg
Tel.: 09621 / 912804
E-Mail: jobcenter-amberg@jobcenter-ge.de

- **Zuständigkeit in Weiden**

Jobcenter Weiden-Neustadt

Weigelstraße 24
92637 Weiden
Tel.: 0961 409 1500
E-Mail: jobcenter-weiden-neustadt@jobcenter-ge.de



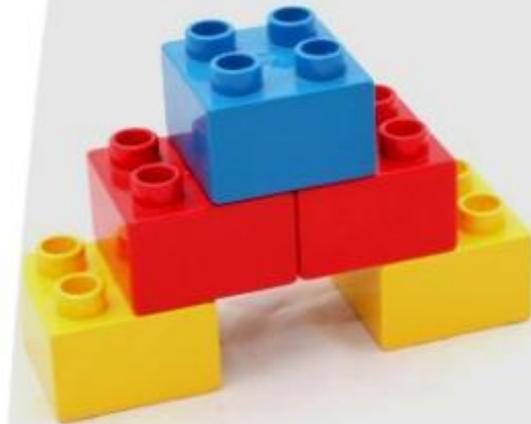
Weitere gesetzliche Leistungen

Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Eine Befreiung beziehungsweise Ermäßigung von der generellen Rundfunkbeitragspflicht kann aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen beantragt werden.

● Informationen und Anträge unter:

- <https://www.rundfunkbeitrag.de/>
- ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln



Sozialtarif Telekom

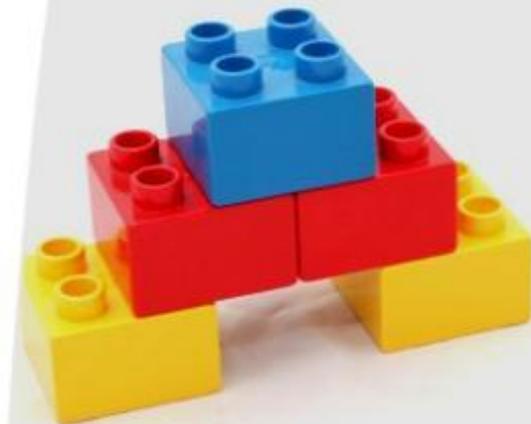
Die Telekom bietet unter bestimmten Voraussetzungen zwei Vergünstigungen an, die auf die Verbindungsentgelte angerechnet werden, jedoch nicht auf die monatlichen Grundpreise.

Wichtige Punkte:

- Sozialtarif wird nicht rückwirkend gewährt
- Vergünstigung wird nicht in folgende Abrechnungszeiträume übertragen
- Gültigkeit beträgt maximal ein Jahr mit BAföG-Bescheid, sonst drei Jahre
- Erforderliche Nachweise sind u.a. Rundfunkbeitragsbefreiung, Schwerbehindertenausweis oder BAföG-Bescheid
- Für Beantragung/Verlängerung laden Sie den entsprechenden Auftrag herunter und senden Sie Nachweise online über das Kontaktformular

Weitere Informationen und das Formular unter:

- <https://www.telekom.de/start> (Suchbegriff Sozialtarif eingeben!)



Leistungen der Krankenkasse

Pflicht- und Familienversicherung für Studierende

Studierende haben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 25. Lebensjahr einen Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung (§ 10 Abs. 2 SGB V).

Im Anschluss daran müssen Studierende und Praktikanten/Praktikantinnen selbst Mitglied einer Krankenkasse werden - zahlen jedoch geringere Beiträge. Diese sind im »Beitragssatz für Studierende und Praktikanten/Praktikantinnen « (§ 245 SGB V) geregelt. Diese kostengünstige Pflichtversicherung wiederum ist bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres bzw. bis zum 14. Fachsemester begrenzt (§ 5 Abs.1 Nr. 9 SGB V).

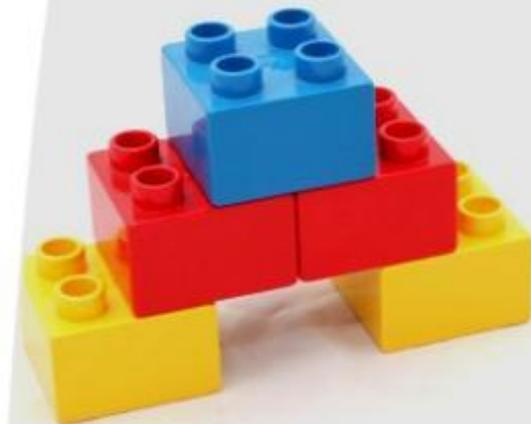
In Ausnahmefällen ist aus familiären bzw. persönlichen Gründen eine Verlängerung der Versicherungspflicht möglich, wie z.B. wegen

- Schwangerschaft
- Geburt
- Betreuung und Erziehung eines Kindes

Diese muss bei der Krankenkasse vor Ende des Ablaufs anhand geeigneter Unterlagen schriftlich beantragt werden.

Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem Elternteil kostenlos familienversichert. Falls ein Elternteil privat versichert ist, sind für die Mitversicherung bestimmte Einkommensgrenzen zu prüfen.

Ähnliches gilt für verheiratete Studierende auch hier braucht nur ein Partner/eine Partnerin den Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung zu bezahlen, der/die andere ist beitragsfrei mitversichert.



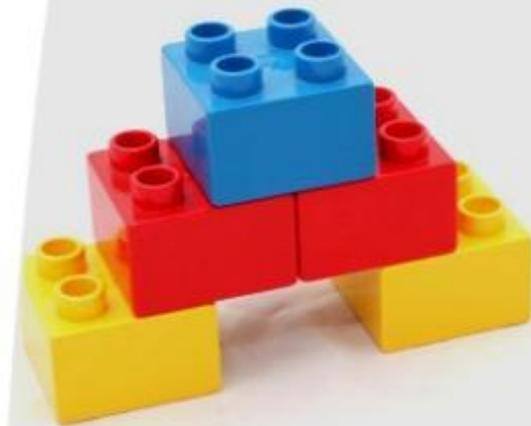
Sind die studierenden Eltern des Kindes nicht verheiratet, so kann beispielsweise das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung des einen Elternteil beitragsfrei mitversichert werden, während der andere Elternteil die Möglichkeit hat kostenlos bei den eigenen Eltern familienversichert zu bleiben.

Grundsätzlich besteht auch während einer Beurlaubung vom Studium Krankenversicherungspflicht.

Lassen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse über die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten beraten.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.



Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Vor, während und nach der Entbindung für Studentinnen, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind:

Vor der Entbindung:

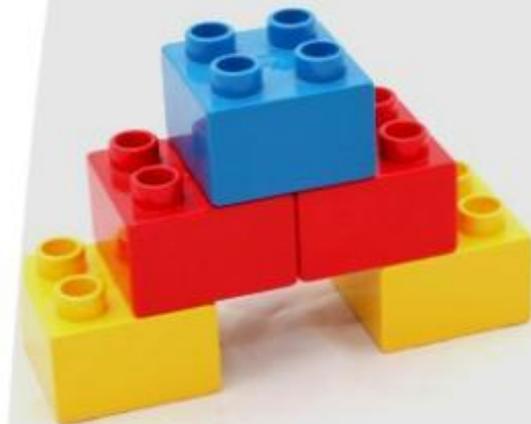
- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsgymnastik / Geburtsvorbereitung
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Haushaltshilfe, soweit wegen der Schwangerschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Nach der Entbindung:

- Kosten für die Entbindung im Krankenhaus
- Betreuung durch die Hebamme bei der Entbindung zu Hause
- Betreuung durch die Hebamme zu Hause für acht Wochen nach der Geburt (Wochenbettbetreuung)
- Stillberatung, Rückbildungsgymnastik
- Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Wichtig:

Alle Leistungen sollten vorab mit der Krankenkasse besprochen werden!



Sonstiges

Lokale Bündnisse für Familie

„Lokale Bündnisse für Familie sind Netzwerke von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Die verschiedenen Partnerinnen und Partner finden sich vor Ort auf freiwilliger Basis zusammen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Projekte zu verbessern. Dabei engagieren sich die Partnerinnen und Partner nach ihren eigenen Möglichkeiten und bringen ihr spezifisches Know-how ein. Dieser Ansatz ist das Markenzeichen der Lokalen Bündnisse und begründet ihren Erfolg. Kernthemen sind Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verlässliche Kinderbetreuung und unterstützende familienfreundliche Infrastruktur sowie zunehmend auch die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege. Unter den Akteurinnen und Akteuren sind Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, von Arbeitsagenturen, Verbänden, Stiftungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kirchen sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.“

- Quelle: <https://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/>

Die Hochschule Amberg-Weiden ist an beiden Standorten Mitglied im lokalen Bündnis für Familie. Weitergehende lokale Informationen beispielsweise zu Bildung, Betreuung, Beratung, Gesundheit, Freizeit, Finanzen und Unternehmen finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

- Amberg: <https://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie>
- Weiden: <https://zukunftfuerfamilie.de/>



Haftpflichtversicherung

„Eltern haften für ihre Kinder!“ – Mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist Ihre Familie jedoch vor Schadensersatzansprüchen Dritter geschützt. Diese übernimmt im Schadensfall z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten, Schmerzensgeld oder gar Verdienstaufschlag für die Geschädigten bis hin zur Rente.

Mit einer Familienhaftpflichtversicherung gilt der Risikoschutz für alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder: sowohl für Eltern als Aufsichtspflichtige über eigene und fremde Kinder als auch für die Kinder selbst.

Taschengeld

Die Zuteilung des Taschengeldes ist ein erstes Lernprogramm für den Umgang mit Geld, das Eltern für ihre Kinder bereitstellen, denn durch die erhaltenen Geldbeträge können sich die Heranwachsenden bereits zwischen Sparen und Konsumieren entscheiden. Dabei sollten die Beiträge dem Kind zur freien Verfügung stehen.

Natürlich ist es Sache der Eltern, wie viel Taschengeld sie ihren Kindern geben wollen oder können. Die Vergabe von Taschengeld ist gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gibt es bezüglich der Höhe des wöchentlichen oder monatlichen "Einkommens" der Kinder Empfehlungen von Jugendämtern, an denen sich Eltern orientieren können.

Die Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts zum Taschengeld 2020 finden Sie hier: <https://www.dji.de/themen/jugend/taschengeld.html>



Über finanzielle Situation offen reden

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich sowohl nach dem Alter des Kindes als auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Hilfreich ist es, wenn Eltern über beides offen mit ihren Kindern sprechen.

Klare Regeln

Unabhängig von der Höhe des Taschengeldes ist es wichtig, klare Regeln zum Verwendungszweck des Taschengelds zu vereinbaren. Empfohlen wird, dass Eltern weiterhin für Fahrkarten, Schulmaterial und besondere Ausgaben, die sein müssen, aufkommen. Es könnte aber z.B. je nach Alter und Höhe des Taschengeldes vereinbart werden, dass Schul-sachen wie Stifte und Blöcke von den Eltern grundsätzlich bezahlt werden, aber dass das Kind diese vom Taschengeld ersetzen muss, wenn es sie verliert.



Soziale Hilfen

Um für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, gehören Kinderbetreuungsangebote, Serviceleistungen für Eltern und Kinder, aber auch gesetzlich fixierte Rechte für Mütter und Eltern zu den grundlegendsten Voraussetzungen.

Wichtige Hilfen, Informationen und Angebote, um Studium / Beruf / Erwerbstätigkeit und Familie „unter einen Hut“ zu bekommen, stellen wir Ihnen in diesem Kapitel vor.

Familienservice an der OTH-AW

Als familienfreundliche Hochschule ist uns sehr daran gelegen, Sie bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie nach Kräften zu unterstützen.

Mit den nachfolgenden kostenlosen Serviceangeboten möchten wir zum Gelingen einen Beitrag leisten.

Kinderhochstühle in den Mensen

In unseren Cafeterien und Mensen stehen an den beiden Standorten Amberg und Weiden jeweils mehrere Kinderhochstühle bereit.

Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen

Kinder von Hochschulangehörigen und Studierenden erhalten in den Mensen ein kostenloses Essen in Form einer Beilage. (z.B.: Knödel oder Spätzle mit Soße, Pommes mit Ketchup oder Mayonnaise, Gemüsebeilage, Beilagensalat, o.ä.)



Kinderspielecke in den Mensen

In unseren Mensen an den beiden Standorten in Amberg und Weiden wurden Kinderspiel-ecken eingerichtet. So können sich Kinder sinnvoll beschäftigen, während die Eltern noch in Ruhe fertig essen oder ihren Espresso genießen.

Eltern-Kind-Parkplätze

An den Standorten Weiden und Amberg existieren insgesamt Eltern-Kind-Parkplätze, welche sowohl für Studierende als auch für Mitarbeitende mit Kindern reserviert sind.

Zur Nutzung dieser hochschulnahen Parkmöglichkeiten ist ein Parkausweis erforderlich, welcher mit Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes vom Studienbüro für Studierende und für die Mitarbeitenden der Hochschule vom Zentrum für Gender und Diversity bestätigt wird.

Wenn Sie diese Parkplätze benutzen, legen Sie den Parkausweis bitte sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

Weitere Informationen und das Formular unter:

- <https://www.oth-aw.de/files/oth-aw/Einrichtungen/ZGD/Downloads/parkausweis.pdf>



Name: _____

KFZ-Kennzeichen: _____

gültig bis: _____



Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer

Während der weit überwiegenden Zeit des Jahres wissen die an der Hochschule Amberg-Weiden studierenden Mütter und Väter ihre Kleinen gut versorgt. Wenn aber durch Ferienzeiten von Kindergarten / Schule, Erkrankung der Tagesmutter, einer ansteckenden Krankheit in der Kinderbetreuungseinrichtung oder aus einem vielleicht sogar unvorhersehbaren Grund eine Betreuungslücke entsteht, stellen die beiden neuen Eltern-Kind-Zimmer der Hochschule in Amberg und Weiden für die Versorgung der Kinder eine – vor allem kurzfristig – gute Alternative dar.

Hier können die Kinder nicht nur gestillt, gewickelt und schlafen gelegt werden, sondern studierende Eltern oder andere Betreuungspersonen können sich mit dem Kind dort auch eine Auszeit nehmen, kuscheln, spielen, und gegebenenfalls sogar arbeiten.

- In Amberg: Gebäude MB/UT, Raum 114
- In Weiden: Gebäude BW/WI, Raum 224



Energy4Kids: Kinder-OTH-AW am Buß- und Bettag

Als familienfreundliche Maßnahme bietet die OTH-AW am unterrichtsfreien Buß- und Bettag Kindern von Studierenden und Beschäftigten zwischen 6 und 14 Jahren unter dem Titel „energy4kids“ bzw. „campus4kids“ mit kindgerechten interaktiven Vorlesungen, Spiel und Spaß auf dem Campus und einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa ein abwechslungsreiches Programm.

Mit dem Ziel der Entlastung können somit vorrangig Kinder von Beschäftigten und Studierenden betreut und versorgt werden.

Darüber hinaus bietet sich im Anschluss daran eine gute Möglichkeit, den eigenen Kindern den Arbeits- oder Studienplatz zu zeigen.

Weitere Informationen sowie Anmeldung unter:

- <https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/einrichtungen/zentrum-fuer-gender-und-diversity/familiengerechte-hochschule/>



Beratung

Die **Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben** kann an der OTH-AW als erste Anlaufstelle genutzt werden, um sich in familienbedingt veränderten Lebenssituationen z.B.

- durch Informationen einen Überblick zu verschaffen
- ressourcenorientiert Probleme zu lösen
- sowie tragfähige Entscheidungen zu treffen

Schwerpunkte:

- Vereinbarkeit von Studium und Familie
- Schwangerschaft, Elternschaft, Familie
- Familienplanung / Verhütung
- Studierende, die eine Schwangerschaft planen, können sich hier vorab beraten lassen

Beratungsinhalte:

- Sozial- und arbeitsrechtliche Aspekte (wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitarbeit, etc.),
- Studienrechtliche Aspekte (Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, Studienverlaufsplanung, etc.),
- Finanzielle und soziale Hilfen (wie Kindergeld, Elterngeld, ALG II / Sozialgeld, einmalige Beihilfen, Mehrbedarf, BAföG, Stiftungsgelder, Wohngeld, Kostenerstattung von Kinderbetreuung, etc.),
- Kinderbetreuung (Informationen über Betreuungsmöglichkeiten, Kostenübernahme, etc.),
- Psychosoziale Beratung (Überforderung, Trennungssituationen, ungeplante Schwangerschaft, Tod oder Trauer, etc.),
- Vermittlung an geeignete Fachstellen



Die Beratung

- kann telefonisch, per E-Mail und nach Terminvereinbarung persönlich erfolgen
- ist kostenfrei und auf Wunsch auch anonym
- unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB

Weitergehende Beratungen und Angebote für Familien werden von verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern, Einrichtungen und Vereinen, sowie juristischen oder medizinischen Dienstleistern angeboten, an welche nach Bedarf gezielt vermittelt wird.

Kontakt und Beratung:



Özlem Ajazaj

Projektkoordinatorin
In Elternzeit
Hauptgebäude, Raum 1.07 (WTC)
Telefon +49 (9621) 482-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de

Zentrum für Gender und Diversity Weiden & Amberg:



Michalska Joanna

Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telfon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de



Psychologische Beratung und Sozialberatung kann über familienbedingt veränderte Lebenssituationen hinaus auch zur Orientierung und ressourcenorientierten Lösung von Problemen in weiteren Bereichen in Anspruch genommen werden, wie

Schwerpunkte:

- Prüfungsängste
- Überforderung
- Stressbewältigung / work - life - balance
- Persönliche Lebenskrisen
- Sexuelle Belästigung
- Studium mit gesundheitlicher Beeinträchtigung / chronischer Erkrankung / Behinderung
- Vermittlung an geeignete Fachstellen

Die Beratung:

- kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen
- ist kostenfrei und auf Wunsch auch anonym
- unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB

Weitergehende Beratungen und Angebote werden von verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern, Einrichtungen und Vereinen oder medizinischen Dienstleistern angeboten, an welche nach Bedarf gezielt vermittelt wird.

**In Amberg und Weiden
berät Sie:**

M. Sc. (Psychologie)

Verena Gödrich

Telefon: 0921 - 555-916

Kontakt: verena.goedrich@studentenwerk-oberfranken.de



Weitere Kontakte zur Vereinbarkeit von Studium und Familie

Hochschulfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich

Aufgabengebiete:

- Gremienarbeit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
- Sorge für Chancengleichheit aller Geschlechter
- Kommunikation hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Anlaufstelle für Fragen der Gleichberechtigung
- Vertretung von Gender-, Diversity- und Familienangelegenheiten in der Lehre
- Einsatz für familienfreundliche Personalpolitik (Arbeitsorganisation) / Studierendenpolitik (Studienorganisation)



Weitere Kontakte:



Hochschulfrauenbeauftragte
Vizepräsidentin
Prof. Dr. Christiane Hellbach

Fakultät WIG
Weiden, Raum 144
Telefon: +49 (961) 382-1308
c.hellbach@oth-aw.de

Zuständigkeiten:
Leitung des Zentrums für Gender und Diversity
Karriereentwicklung für Frauen
Gremienarbeit



Stellvertretende Hochschulfrauenbeauftragte
Internationalisierungsbeauftragte WEBIS

**Prof. Dr. Gabriele M. Murry, M.B.A. (USA),
M.H.R. (USA)**

Fakultät WEBIS
Weiden, Raum 203 Hauptgebäude
Telefon: +49 (961) 382-1313
g.murry@oth-aw.de

Zuständigkeiten:
Stellvertretende Leitung des Zentrums für Gender
und Diversity
Projekte im Bereich „Familiengerechte Hochschule“
und „Karriereentwicklung von Frauen“
Inklusion: Hochschule für Alle



Kinderbetreuung

Adäquate Betreuungsangebote für Kinder – sowohl unter als auch über drei Jahren – sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass die Vereinbarkeit von Studium und Familie oder Beruf und Familie gelingen kann.

Bitte melden Sie deshalb ihr Kind möglichst frühzeitig in einer von Ihnen gewünschten Betreuungseinrichtung an oder wenden Sie sich an das hierfür zuständige Jugendamt der jeweiligen Stadt. Sollten Betreuungsengpässe auftreten, ist das Jugendamt in Kooperation mit den örtlichen Einrichtungen bemüht, die Kinder in entsprechend anderen Einrichtungen oder bei Tagesmüttern unterzubringen.

Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung Sie in Amberg und Weiden nutzen können, stellen wir Ihnen im Folgenden vor:



Kindertageseinrichtungen in Amberg

Kinderkrippen für Kinder von 0 - 3 Jahren

Campus Kids

Trägerschaft: Studentenwerk Oberfr. / Betriebsträgerschaft Caritas Amberg-Sulzbach e.V.

Heiner-Fleischmann-Straße 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 9609300

E-Mail: CampusKids@caritas-amberg.de

Nähe OTH-Amberg

- in unmittelbarer Nähe der OTH in Amberg
- vergünstigte Konditionen für Studierende
- ausschlaggebend ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Eltern
- 12 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis zu 3 Jahren
- Das Angebot orientiert sich stets am tatsächlichen Bedarf der Familien. Im Hinblick auf eine gute Vereinbarkeit von Studium und Familie werden individuelle zusätzlich benötigte Zeiten flexibel abgedeckt.
- vielfältige Gemeinschafts- und Beratungsangebote wie z. B. Familienfrühstück oder Eltern-Café als Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch von Informationen oder Erfahrungen
- ganzheitlich ausgewogene und kindgerechte Ernährung
Das Mittagessen wird vom Marienheim bezogen. Die Zwischenmahlzeiten vormittags und nachmittags werden mit den Kindern frisch zubereitet.
- ganztägig stehen Getränke (Tee und Wasser ggf. mit Obst oder Kräutern) bereit
- Zeitlich flexible Mahlzeiten als Ergänzung zum gemeinsamen Mittagessen, damit die Kinder mit der Zeit ihr Hunger- und Sättigungsgefühl selbst wahrnehmen und regulieren lernen.
- Pädagogische Fachkräfte nutzen die Füttersituation dazu, den Beziehungsaufbau weiter zu stärken, indem sie individuell und feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kleinkinder eingehen.



Weitere Einrichtungen der Stadt Amberg

Nestgruppe St. Michael (Krippe)

Robert-Koch-Straße 63, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82660

E-Mail: kita.st-michael.amberg@bistum-regensburg.de

<https://www.kita-st-michael-amberg.de/>

Städtische Kita Wunderland

Selgradstraße 39, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 61359

E-Mail: [kita.wunderland\(at\)amberg.de](mailto:kita.wunderland(at)amberg.de)

<https://www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung/kiga-luitpoldhoehe>

Kinderkrippe Erlöserkirche

Martin-Schalling-Straße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 760428

E-Mail: kita.erloeser.amberg@elkb.de

<http://www.kindergarten-erloeserkirche.de/>

Kinderkrippe Hl. Familie

Königsberger Straße 14, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 83471

E-Mail: schatzinsel@hl-familie-amberg.de

<http://www.kita-hl-familie.de/>



Kindergärten für Kinder von 3 - 6 Jahren

St. Georg – Haus der Kinder

Obertrautstr 5a, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 22153

E-Mail: kita.st-georg.amberg@bisum-regensburg.de

<https://www.amberg-st-georg.de/kitas>

Kindergarten Christkönig

Eglseer Straße 49, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 162294420

E-Mail: rita.strobl@brk.de

<https://www.kvamberg-sulzbach.brk.de/kitas/amberg/kita-christkoenig.html>

Kindergarten Am Kochkeller

Kochkellerstraße 12, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 13809

E-Mail: kochkeller@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/Willkommen.html>

Kindergarten Marienheim

Zeughausstraße 4, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 480250

E-Mail: kindergarten.marienheim@caritas-amberg.de

<https://www.caritas-amberg.de/kindertagesstaetten/kindergarten-marienheim>

Kindergarten „Haus der Kinder St. Konrad“

Ahnherrnstraße 10, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 62511

E-Mail: info@Haus-der-Kinder-Amberg.de

<https://www.haus-der-kinder-amberg.de/>

Nähe OTH-Amberg

Nähe OTH-Amberg

Nähe OTH-Amberg

Nähe OTH-Amberg



Kindergarten St. Josef

Forstamtsstraße 5, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 31277

E-Mail: st-josef.raivering@kita.bistum-regensburg.de

<https://www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung>

Kindergarten St. Martin

Lipowskystraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 973528

E-Mail: mail@kindergarten-st-martin-amberg.de

<https://www.kindergarten-st-martin-amberg.de/einrichtung.html>

Kindergarten Am Schelmengraben

Am Schelmengraben 1, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 14151

E-Mail: schelmengraben@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/schelmengraben-ueber-uns.html>

Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit

Dreifaltigkeitsstraße 11, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82943

E-Mail: kindergarten-hl.dreifaltigkeit@t-online.de

<https://www.dreifaltigkeit-amberg.de/informatives/kinderg%C3%A4rten/hl-dreifaltigkeit>

Kindergarten Haus Nazareth

Peter-Lippert-Straße 13, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 71786

E-Mail: kigahausnazareth@gmx.de

<https://www.dreifaltigkeit-amberg.de/informatives/kinderg%C3%A4rten/haus-nazareth>



Montessori-Kindergarten Zwergerlschule

Crayerstraße 30, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 762380
E-Mail: hoffmann@ws-eg.de
<https://www.zwergerlschule.de/>

Kindertagesstätte Erlöserkirche

Martin-Schalling-Straße 2, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 760428
E-Mail: kita.erloeser.amberg@elkb.de
www.kindergarten-erloeserkirche.de

Kindergarten St. Sebastian

Erich-Kästner-Straße 2, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 91120
E-Mail: st.sebastian@lebenshilfe-amberg.de
<https://lebenshilfe-amberg.de/einrichtungen-dienste/integrativer-kindergarten-st-sebastian>

Kindergarten St. Michael

Robert-Koch-Straße 63, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 82660
E-Mail: kita.st-michael.amberg@bistum-regensburg.de
<https://www.kita-st-michael-amberg.de/kita-2/kindergarten/>

Kindergarten Hl. Familie

Königsberger Straße 14, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 83471
E-Mail: schatzinsel@hl-familie-amberg.de



Kindertagesstätte Gailoher Kieselsteinen

Gailoher Hauptstraße 31, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82212

E-Mail: gailoh@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/formular-gailoh.html>

Natur- und Wald- Kindergarten am Samainhof

Holzheim 15, 92331 Parsberg bei Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 0 94 92 / 95 49 14

E-Mail: info@natur-und-waldkindergarten.de

<http://www.natur-und-waldkindergarten.de>

Kinderhort für Kinder von 6 - 12 Jahren

Kinderhort St. Georg

Kochkellerstraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21895

E-Mail: hort.st-georg.amberg@bistum-regensburg.de

<https://www.amberg-st-georg.de/kinderhort>

Nähe OTH-Amberg



Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Amberg

Tagespflege und stundenweise Betreuung im Raum Amberg

Stadt Amberg

Jugendamt

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-361

<https://amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt/ansprechpartner>

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Jugendamt

Zeughausstraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 39-582

E-Mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de

<https://www.kreis-as.de/index.php?NavID=2026.29&fdirect=1>

Bündnis für Familie Amberg

<https://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie>

Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)

Haager Weg 15, 92224 Amberg,

Telefon: 09621 / 4872-0

Pflegekinderdienst: Andrea Graf

<https://www.skf-amberg.de/>

Mehrgenerationenhaus und Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7 a, 92224 Amberg

Telefon: 09621/86272

E-Mail: info@mgh-amberg.de

<https://mehrgenerationenhaus-amberg.de/kontakt/>



**Deutscher Kinderschutzbund - Babysittervermittlung -
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.**

Mühlhof 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21111

<https://www.kinderschutzbund-am-su.de/>

<https://www.studenteninserte.de/babysitting-kinderbetreuung/>

Ferienaktionen im Raum Amberg

Mehrgenerationenhaus Amberg – Elternschule Amberg e.V.

Telefon: 09621 / 86272

<https://elternschule-amberg.de/Aktuelles/>



Kindertageseinrichtungen in Weiden

Kinderkrippen für Kinder von 0 - 3 Jahren

Kinderkrippe St. Maria

Am Krumpes 47, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 14 10

E-Mail: kita.st-maria@weiden-st-josef.de

Anmeldung: möglichst früh, spätestens jedoch bis Ende Januar!

Kinderkrippe im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 70 85-0

E-Mail: tohuwabohu@weiden.de

Teddyland Kinderkrippe der Arbeiterwohlfahrt

Bahnhofstraße 32, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4 69 66

E-Mail: awo-weiden@t-online.de

Johanniter Krabbelstube am Klinikum

Am Schwesternwohnheim 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 39880399

www.johanniter-krabbelstube-weiden.de

Kinderkrippe Schneckenhaus GbR

Mozartstr. 692637 Weiden

Telefon: 09 61 / 39 89 489

E-Mail: info@schneckenhaus-weiden.de

Nähe OTH-Weiden



Kinderkrippe im Kinderhaus Maria Waldrast

Zur Waldrast 1a, 92637 Weiden,

Telefon: 0961 / 251 45

E-Mail: kontakt@kinderhaus-mariawaldrast-weiden.de

Kinderkrippe St. Johannes

Regensburger Str. 79, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 38 81 94 70

E-Mail: krippe.st-johannes.weiden@bistum-regensburg.de

Kindergärten für Kinder von 3 - 6 Jahren

Kindergarten St. Maria

Am Krumpes 47, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 14 10

Fax: (09 61) 39 08 329

Anmeldung: möglichst früh, spätestens jedoch bis Ende Januar

AWO-Kindergarten „Spatzennest“

Hochstraße 5, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4 63 03

E-Mail: kita-spatzennest@awo-ndb-opf.de

AWO-Kindergarten „Kunterbunt“

Krumme Äcker 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 10 13

E-Mail: kindergarten-kunterbunt@awo-ndb-opf.de

Kindergarten St. Dionysius

Neunkirchener Straße 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 63 33 66

E-Mail: neunkirchen.wen@kita.bistum-regensburg.de

Nähe OTH-Weiden



Kindergarten St. Elisabeth

Fleischmannstraße 1 – 3, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 38 18 990

E-Mail: kindergarten@st-elisabeth-weiden.de

Kindergarten Herz Jesu

Lerchenfeldstraße 11, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 23 50

E-Mail: herz-jesu.weiden@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Johannes

Regensburger Straße 79 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 57 47

Fax: 0961 / 3917247

E-Mail: st-johannes.weiden@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Josef

Herrmannstraße 7, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 15 84

E-Mail: kontakt@kiga-st-josef-weiden.de

Kindergarten St. Konrad

Hammerweg 60 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 39 78

E-Mail: kiga@sanktkonradweiden.de

Kinderscheune Kreuz Christi

Karlsbader Straße 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 23 57

Email: kinderscheune-weiden@elkb.de



Kindergarten Lorenz Werthmann

Infanteriestraße 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 25 46

E-Mail: kita.lorenz-werthmann.weiden@bistum-regensburg.de

Kindergarten Maria Waldrast

Zur Waldrast 1 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 51 45

E-Mail: kontakt@kinderhaus-mariawaldrast-weiden.de

Kindergarten St. Markus

Beethovenstraße 3, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 56 94

E-Mail: kita.st.markus@elkb.de

Kindergarten St. Michael

Friedrich-Ebert-Straße 1 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 13 50

Fax: 0961 3814292

E-Mail: kita.michael-weiden@elkb.de

Kindergarten St. Wolfgang

St.-Wolfgang-Straße 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4 49 90

E-Mail: st-wolfgang.rothenstadt@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 70 85-0

Fax: (09 61) 6 70 85 - 19

E-Mail: tohuwabohu@weiden.de



Waldkindergarten Weiden Ost "Waldameisen"

Standort: Im Waldgebiet an der heiligen Staude
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0 96 44 / 5 67 99 80
Fax: 0 96 44 / 5 67 99 89
E-Mail: waldkindergarten.weiden-ost@learningcampus.de

Waldkindergarten Weiden West "Waldeulen"

Standort: Im Waldgebiet Schustermooslohe hinter dem Waldspielplatz
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0 96 44 / 5 67 99 80
Fax: 0 96 44 / 5 67 99 89
E-Mail: waldkindergarten.weiden-west@learningcampus.de

Kinderhorte für Kinder von 6 – 12 Jahren

Kinderhort St. Anton

Nikolaistraße 4, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 3 57 72
E-Mail:kinderhort.st-anton@weiden-st-josef.de

Kinderhort der Arbeiterwohlfahrt

Bahnhofstraße 32, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 4 69 66

Kinderscheune Kreuz Christi

Karlsbader Straße 6, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 6 34 31 99
E-Mail: kinderscheune-weiden@elkb.de



Kinderhort St. Elisabeth

Fleischmannstraße 1, 92637 Weiden

Tel.: 09 61/ 3 81 89 91 41

Fax: 09 61 / 381 89 91 11

Kinderhort St. Konrad

Hammerweg 60 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 39 78

E-Mail: hort@sanktkonradweiden.de

Kinderhort im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 70 85-0

Fax: 09 61 / 6 70 85 - 19

E-Mail: tohuwabohu@weiden.de

Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Weiden**Kurzbetreuung für Kinder ab 2 Jahren****Räuberhöhle des Weidener Kinderladen e.V.**

Schulgasse 15, 92637 Weiden

Ferienbetreuung im Raum Weiden**Ev. Pfarramt Rothenstadt**

Kirchenstraße 33, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 43472



Ferienaktionen im Raum Weiden

Kreisjugendring Neustadt a. d. Waldnaab

Knorrstraße 12, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Telefon: 09602 / 792929

kreisjugendring@neustadt.de

www.kjr-neustadt.de

Für Kinder von 6 - 18 Jahren

Stadtjugendring Weiden

Frühlingstr. 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 62400

E-Mail: info@sjr.de

<https://sjr.de/>

Für Kinder von 6 – 15 Jahren

Weitere Informationen

- Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- <https://www.weiden.de/> -> Bildung und Soziales



Tagespflege

Jugendamt Weiden

Dr. Pflieger-Str. 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 815101
jugendamt@weiden.de

Kreisjugendamt

Zacharias-Franck-Str. 14
92660 Neustadt
Telefon: 09602 / 792525
kreisjugendamt@neustadt.de



Eltern werden – Eltern sein

Schwangeren und „frisch gebackenen“ Eltern stehen verschiedene gesetzliche Leistungen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

Das Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, also auch für Studentinnen und Praktikantinnen. Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten oder auch mehr nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

Auch sind schwangere Frauen zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen von dem Bestehen einer Schwangerschaft zu unterrichten. Andererseits können die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die gesetzlich festgelegten Mutterschutzbestimmungen jedoch nur einhalten, wenn sie von einer Schwangerschaft Kenntnis haben.

Nach dem Mutterschutzgesetz müssen die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen z.B.

- eine werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen freistellen
- eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist
- Wenn alle Möglichkeiten von Sicherheitsmaßnahmen des Arbeitsplatzes einer werdenden Mutter ausgeschöpft sind, kommt es zu einem Beschäftigungsverbot. Auch ist bei der Entscheidung der Aufwand der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen miteinzubeziehen.
- einer werdenden oder stillenden Mutter während der Pausen, und soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen
-



§ 17 Mutterschutzgesetz: Kündigungsverbot

(1): Die Kündigung ggü. einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft
2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung.

Werdende und stillende Mütter dürfen grundsätzlich:

- in Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) nur nach Einwilligung der Mutter, mit ärztlichem Attest und nach Genehmigung der Gewerbeaufsicht
- nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden
- Ferner darf die tägliche Höchstarbeitszeit für über 18-jährige 8,5 Stunden nicht übersteigen
- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhalten

Sechs Wochen vor der Entbindung bis acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung dürfen werdende Mütter bzw. Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden.

Studentinnen sind ab 2018 im Mutterschutzgesetz miteinbezogen. Das Gesetz ist jedoch auf Veranstaltungen, die durch die Studienordnung verpflichtend sind und zum Bestehen des Studiums notwendig sind, beschränkt. Wer jedoch z.B. als wissenschaftliche Hilfskraft arbeitet oder ein anderes festes Arbeitsverhältnis hat, genießt auch dort die Vorteile des Mutterschutzgesetzes.



Mutterschaftsleistungen

Werdende Mütter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre oder ambulante Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Des Weiteren sind werdende Mütter von den Zuzahlungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel, welche mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, wie auch von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für die Vorsorgeuntersuchungen müssen die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die werdende Mutter freistellen.

Für nicht erwerbstätige Frauen oder Bedürftige werden diese Mutterschaftsleistungen - wenn sie nicht bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. mitversichert sind - über die Sozialhilfe § 50 SGB XII abgedeckt.

§ 22 Mutterschutzgesetz: Leistungen während der Elternzeit

Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 18 und 20 aus dem wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen

Mutterschaftsgeld

Alle werdenden Mütter, ob privat oder gesetzlich krankenversichert, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dies gilt auch für studierende Schwangere, die geringfügig beschäftigt sind.



Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen) erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten auch in der Regel Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung einmaliges Mutterschaftsgeld durch das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/b94f9a77e25658278bbf78ef4a2bec63/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf>

Weitere Informationen

- **Bundesamt für Soziale Sicherung – Mutterschaftsgeldstelle**
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,
Telefon 0228 6191888
www.mutterschaftsgeld.de



Elternzeit

Die Regelungen zur Elternzeit ergeben sich aus dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Elternzeit ist, dass

- Sie berufstätig sind
- das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt
- Sie es überwiegend selbst betreuen und erziehen
- Sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden arbeiten
- Eltern, deren Kinder ab dem 01.09.2021 geboren werden, dürfen bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten

Aber auch als der/die Studierende mit Kind haben Sie – adäquat zu Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen – Anspruch auf die Elternzeit.

Fristen

Wollen Arbeitnehmerinnen die Elternzeit im direkten Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, müssen sie dieses ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin rechtzeitig anmelden. Nach dem Ende der Schutzfrist können Mütter unter Verzicht auf die Elternzeit ihre Arbeit aber auch wiederaufnehmen und die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten.



Anspruchsdauer

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn dem keine zwingenden Belange der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen entgegenstehen.

Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Somit können die Eltern Elternzeit ganz oder teilweise allein oder (zeitweise) auch gemeinsam nehmen.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot für die der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen. Es gilt unabhängig von der Dauer der Elternzeit und für der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen gleichermaßen.

Verboten ist den der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die Kündigung ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Elternzeit, höchstens jedoch ab 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nach Ablauf der Elternzeit können der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen unter Einhaltung der gesetzlichen, einzelvertraglich oder tarifvertraglich festgelegten Kündigungsfrist kündigen.

Detaillierte Informationen finden Sie hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit>



Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Sofern Sie als Studierende einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Sie **bei Erkrankung eines Kindes** Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Allerdings muss sowohl den der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen als auch der Krankenkasse, ein ärztliches Attest zur Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes durch die Eltern vorgelegt werden. Welche Leistungen konkret Ihre die Krankenkasse übernimmt, ist bei dieser zu erfragen.

Hier können Sie genau nachschauen welchen Anspruch auf Freistellung Sie haben: <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-familie/studieren-mit-kind-in-zeiten-von-covid-19/faqs-fuer-studierende-mit-kind#:~:text=Bei%20Krankheit%20des%20Kindes%20muss,Schule%20oder%20der%20Kita%20ben%C3%B6tigt.>

Wohnraumarbeit als studentische Hilfskraft

Sofern Sie bei der Hochschule Amberg-Weiden als studentische Hilfskraft beschäftigt sind und das jeweilige Aufgabengebiet dazu geeignet ist, kann die Arbeitsleistung auch im Rahmen von Wohnraumarbeit erbracht werden. Wohnraumarbeit soll insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten (z.B. Vereinbarkeit von Familie oder Schwerbehinderung und Erwerbstätigkeit) bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Voraussetzung ist zum einen die persönliche Eignung der Mitarbeitenden, zum anderen müssen die zu erledigenden Aufgaben bestimmten Kriterien (z.B. örtliche und inhaltliche Abtrennbarkeit der Aufgaben, geringer Koordinierungsaufwand, Datensicherheit, technische Ausstattung) erfüllen.



Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung § 70 SGB VI »Entgeltpunkte für Beitragszeiten« als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden rentensteigernd zu den Beitragszeiten einer Erwerbstätigkeit gutgeschrieben.

Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden dem/der Erziehenden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor dem 01.01.1992 zwei Jahre. Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch 3-fach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

Kindererziehungszeiten während der Arbeit

Eltern, die während der Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder arbeiten, profitieren trotzdem von den Kindererziehungszeiten. Sie bekommen neben den Beiträgen aus ihrem Arbeitslohn zusätzlich die Kindererziehungszeiten für ihre mögliche spätere Rente gutgeschrieben, sofern sie die sog. Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Das ist die Höchstgrenze, bis zu der aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Elternteile, die wegen der Erziehung ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen für Zeiten bis längstens zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ebenfalls einen weiteren Bonus für die Rente erhalten.



Mütter mit mehreren Kindern

Mütter, die zwei und mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen, erhalten unabhängig von einer Erwerbstätigkeit die Höchstförderung.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente erhalten Sie unter:

- www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Kinderfreibeträge

Die steuerlichen Kinderfreibeträge werden in § 32 »Kinder, Freibeträge für Kinder« Einkommenssteuergesetz (EStG) im geregelt.

• **Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:**

- www.buzer.de/gesetz/4499/index.htm



● Angebote für Familien in Amberg

- statinformation.meinestadt.de/amberg-oberpfalz/familie
- www.mehrgenerationenhaeuser.de

Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7a - 92224 Amberg

Tel.: 09621 - 8 62 72

Fax: 09621 - 76 05 46

E-Mail: info@mgh-amberg.de

<https://mehrgenerationenhaus-amberg.de/>

Kath. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Regensburger Straße 68, 92224 Amberg

Tel.: 09621 - 91 77 33 - 0

E-Mail: info@beratungsstelle-amberg.de

<https://www.beratungsstelle-amberg.de/standorte>

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Höflingerstr. 11, 92421 Schwandorf

Tel.: 09431 – 99 70 10

E-Mail: info@beratungsstelle-schwandorf.de

<https://www.beratungsstelle-schwandorf.de/standorte>



Angebote für Familien in Weiden

- www.zukunftfuerfamilie.de
- <https://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/sozialdienst-nach-stadtteilen>
- <https://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/beratungsstellen-und-hilfe>
- <https://www.familienhandbuch.de/>

Stadt Weiden – Jugendamt: Allgemeiner Sozialdienst

Dr.-Pfleger-Straße 15 - 92637 Weiden - Telefon: 81 51 02

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Caritas-Verband für die Diözese Regensburg)

Max-Reger-Straße 18 - 92637 Weiden - Telefon: 0961/ 4 70 23 28

Erziehungsberatungsstelle (Kath. Jugendfürsorge für die Diözese Regensburg)

Josef-Witt-Platz 1 - 92637 Weiden - Telefon: 0961/ 3 91 74 00



Impressum

Rechtliche Abgrenzung:

Wichtiger Hinweis zu allen Links auf dieser Homepage bzw. dieser Veröffentlichung: Mit einem Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.

Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf verschiedenen Seiten dieser Website / Veröffentlichung Links zu anderen Seiten im Internet gelegt.

Für all diese Links gilt: Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Website und machen uns ihre Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf diesen Seiten ausgebrachten Links und schließt auch die Inhalte von Webcams sowie eines Forums mit ein. Zu keiner Zeit wird oder wurden von uns jemals Inhalte in Links oder auf diesen Seiten geduldet, die mit dem deutschen Gesetz nicht vereinbar sind.

Bemerken Sie derartige Inhalte in Links auf die von diesen Seiten verwiesen wird, so benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail. Wen das Urteil interessiert, kann es nachlesen unter: <https://www.juraforum.de/>.

Hinweis:

Die Redaktion ist bemüht, die Angaben in dieser Veröffentlichung stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss der OTH-AW wie unter <https://www.oth-aw.de/impressum/> einsehbar.



Verwendete Bilder:

Fotolia

Christian Lindner

Unsplash – Conner Baker

Kontakt - Beratung - Anträge

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj
Projektkoordinatorin
in Elternzeit
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Michalska Joanna
Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telfon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de



Herausgegeben von:
Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden

Standort Amberg
Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 482-0

Standort Weiden
Hetzenrichter Weg 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 382-0

